

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 85.

Donnerstag den 25. März.

1852.

### Landtag.

**Erste Kammer.** (24. öffentliche Sitzung den 23. März.) Die Registrande zeigte den Eingang des gestern bereits erwähnten Allerhöchsten Decretes, den Schluß des Landtags betreffend, an. In Bezug auf dasselbe ergreift Herr v. Friesen das Wort, um als Vorstand der Finanzdeputation diese gegen etwaige Vorwürfe zu verwahren, falls es ihr bei der sehr großen Geschäftslast bis Ende April nicht möglich sein sollte, alle Vorlagen zu bewältigen.

**Tagesordnung:** Berathung des Berichts der zweiten Deputation über Abtheilung D. des Ausgabebudgets, das Departement des Innern betreffend.

**Pos. 19,** Ministerium des Innern nebst Canzlei, wird in der geforderten und von der II. Kammer angenommenen Höhe von 52,918 Thlr. (incl. 5718 Thlr. transitorisch) bewilligt. Im Deputationsberichte wird hierbei bemerkt, daß in Sachsen dormalen 135 cautionspflichtige und 41 nichtcautionspflichtige Zeitschriften erscheinen und die Cautionssasse (am 6. März) an Cautionen die Summe von 85,800 Thlr. (davon 55,100 Thlr. in Staatspapieren und 30,700 Thlr. in baarem Gelde) zu verwalten hat.

**Pos. 20,** die vier Kreisdirectionen nebst deren Canzlei, wird unverändert mit 70,158 Thlr. (incl. 3858 Thlr. transitorisch) bewilligt.

Ebenso Position 21, welche für die Amtshauptmannschaften 30,705 Thlr. (incl. 905 Thlr. transitorisch) fordert.

Bei dieser Position hat die II. Kammer den Antrag beschlossen: „Die hohe Staatsregierung wolle bei eintretenden Vacanzen in dem Personal der Kreisdirectionen und der Amtshauptmannschaften die Stellen nicht mehr definitiv, sondern nur provisorisch besetzen.“ — Die diesseitige Deputation hält die Fassung dieses Antrags für eine zu allgemeine und empfiehlt denselben in folgender Form ihrer Kammer zur Annahme: „die hohe Staatsregierung wolle bei eintretenden Vacanzen in dem Personal der Kreisdirectionen und der Amtshauptmannschaften, insoweit es ohne Ungerechtigkeit gegen Personen und ohne das Interesse des Dienstes zu verletzen, möglich ist, die Stellen nicht mehr definitiv, sondern nur provisorisch besetzen.“

Herr Staatsminister v. Friesen erklärt unter Hinweisung auf seine in der jenseitigen Kammer abgegebene Erklärung, daß die Regierung den Antrag nicht für bedenklich erachte, worauf derselbe von der Kammer gegen 8 Stimmen genehmigt wird.

**Pos. 22,** „zu Beförderung der Künste und Gewerbe,“ fordert unter a. für gewerbliche Zwecke und Anstalten 71,000 Thlr., nämlich:

A. zu Belebung und Unterstützung der Industrie 27,000 Thlr., und

B. für das Gewerbschulwesen 44,000 Thlr.

Das Postulat unter A. ist von der zweiten Kammer unverändert, das unter B. aber in Uebereinstimmung mit der Staatsregierung um 334 Thlr. vermindert und mit 43,666 Thlr. bewilligt worden. Die diesseitige Deputation empfiehlt beide Postulate nach dem Beschlusse der jenseitigen Kammer zur Annahme, was auch geschieht.

Die Positionen 22b, 20,800 Thlr. für die Landbeschälanstalt; 22c, 17,340 Thlr. für die Generalcommission für Ablösungen und Gemeinheitstheilungen; 22d, 2000 Thlr. zu Unterstützungen bei Brand- und andern

Unglücksfällen, und 22e, 2500 Thlr. für Steinbruchwesen und Kohlenbergbau werden ohne Debatte in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der zweiten Kammer bewilligt.

**Zweite Kammer.** (39. öffentliche Sitzung den 23. März.) Nach dem Vortrag der Registrande, welche nichts von Belang enthielt, wurde zur Tagesordnung übergegangen. Auf der Tagesordnung befand sich die Berathung des schriftlichen Berichts der vierten Deputation über die Petition des Adv. Kellermann in Dresden, das Gesetz vom 23. Juli 1846 wegen Einführung einer kurzen Verjährungsfrist für gewisse Forderungen betreffend. Die Deputation beantragt, vorstehende Petition als zur ständischen Bevorwortung ungeeignet auf sich beruhen zu lassen.

Das Deputationsgutachten wird einstimmig angenommen.

Diesem folgt die Berathung des Berichts der Finanzdeputation über das königl. Decret, den durch die Maßregeln zu Milderung des Nothstandes in den Jahren 1846 bis 1848 herbeigeführten Aufwand betreffend. Der im Rechenschaftsberichte für 1846/48 unter Position 22 für diesen Zweck berechnete Aufwand beträgt 186,901 Thlr. 13 Ngr. 5 Pf. Die Deputation hat keinen der von der Regierung verrechneten Posten beanstandet und empfiehlt der Kammer:

1) die zur Abhülfe des Nothstandes im Jahre 1847 postulirten 175,172 Thlr. 2 Ngr. 8 Pf. nachträglich zu bewilligen;

2) in die Verschreibung von 11,729 Thlr. 10 Ngr. 7 Pf. als Aufwand zu Abhülfe des Nothstandes im Jahre 1848 einzuwilligen, so wie

3) die Verwendung des Baarbestandes an 3785 Thlr. 11 Ngr. 6 Pf. unter Hinzufügung der allmählig eingehenden Rückzahlungen auf die annoch 3350 Thlr. betragenden Vorschüsse zu Bildung eines Fonds für ähnliche Zwecke zu genehmigen, in Bezug auf diesen Fonds aber die ständische Cognition über stattgefundene Verwendung sich vorzubehalten.

### Auswanderung.

Es sind bereits zu wiederholten Malen im Tageblatt so wie in andern Zeitschriften die deutschen Auswanderer gewarnt worden, auf ihrer Reise nach Amerika ihren Weg über England (Liverpool) zu nehmen.

Ein erneuerter Angriff in Nr. 80 d. Bl. zwingt den Unterzeichneten zu einigen Worten der Entgegnung.

Der namenlose Einsender begründet seine Warnung auf die naive Bemerkung, daß „die deutschen Schiffe, namentlich die Bremer ohne Ausnahme besser sind als die Englischen.“

Hätte der Herr Einsender gewußt, daß jedes englische Auswandererschiff nach der letzten Parlamentsacte zum Schutze der Auswanderer ein Schiff I. Classe sein muß; daß sich die englischen Consulate in Amerika der von einem englischen Hafen aus verschifften Passagiere kräftigst anzunehmen und ihnen den mächtigen Schutz Englands zu gewähren verpflichtet sind; hätte er ferner bedacht, daß Liverpool der New-York und andern amerikanischen Landungsplätzen zunächst gelegene europäische Hafen und die Ueberfahrt die kürzeste und sicherste ist, indem von dort die so sehr gefahrvolle Fahrt durch den brittischen Canal, die Küstenfahrt und die Sandbänke (Goodwin Sands, Guntheeth Sands u. A.) ver-